



Sitzungsvorlage 510/101/2024

Amt/Abteilung: Jugendamt Datum: 11.04.2024	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	15.04.2024	Vorberatung N	
Jugendhilfeausschuss/Schulträgerausschuss	23.04.2024	Vorberatung Ö	
Hauptausschuss	14.05.2024	Vorberatung Ö	
Stadtrat	04.06.2024	Entscheidung Ö	

Betreff:

Maßnahmenkatalog über bauliche Anpassung an Schulen im Hinblick auf die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Weitergabe der in der Sitzungsvorlage beschriebenen Maßnahmen an das Bildungsministerium zur Vorprüfung zu.

Begründung:

Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung im Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) verankert. Das Gesetz ist am 12.10.2021 in Kraft getreten.

Folgende Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch sind festgelegt:

- Jedes Kind hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 einen Anspruch auf eine ganztägige Förderung.
- Der Rechtsanspruch greift stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit Klassenstufe 1.
- Der Umfang besteht an Werktagen im zeitlichen Umfang von 8 Stunden. Über diesen zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.
- Der Rechtsanspruch gilt auch für die Zeit der Schulferien. Durch Landesrecht kann eine Schließzeit von vier Wochen festgelegt werden.

Die weiteren Artikel des GaFöG umfassen u.a. Finanzhilfen des Bundes für den qualitativen und quantitativen Ausbau der Ganztagsangebote für Kinder im Grundschulalter.

Der Bund stellt den Ländern im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch Finanzhilfen für den zusätzlichen qualitativen und quantitativen investiven Ausbau von Ganztagsangeboten in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese können eingesetzt werden an Ganztagsgrundschulen (verpflichtende Ganztagsgrundschulen, Ganztagsgrundschulen in Angebotsform und offene Ganztagsgrundschulen), an Förderschulen im Ganztagsbetrieb, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden, sowie in Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII (s. Verwaltungsvorschrift vom 26. Juli 2023 Ziffer 2.2). Die Höhe der Zuwendung für die Stadt Landau beträgt 70 v. H. der im

jeweiligen Antragsverfahren dargelegten und tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 2.027.350,31 Euro. Somit errechnen sich zuwendungsfähige Gesamtkosten in Höhe von 2.896.214,73 Euro, bei einem städtischen Eigenanteil in Höhe von 868.864,42 Euro. Verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben, reduzieren sich anteilig die Fördermittel sowie der städtische Eigenanteil. Ergeben sich höhere zuwendungsfähige Ausgaben, erhöht sich ausschließlich der städtische Eigenanteil, da die Förderung auf die o.g. Maximalsumme begrenzt ist. Eine dahingehende Belastung des städtischen Haushalts müsste im Lichte des im Mittelpunkt der Haushaltswirtschaft stehenden Gebotes des Haushaltsausgleichs entsprechend an anderer Stelle kompensiert werden, um den gesetzlichen und kommunalaufsichtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Bei dem hiesigen Investitionsprogramm sind Maßnahmen vorzuziehen, die inhaltlich nicht über das gängige und jährliche Schulbauförderprogramm (60% Förderung) gefördert werden können.

Förderfähig sind Investitionen und Maßnahmen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken, die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen (s. Verwaltungsvorschrift vom 26. Juli 2023 Ziffer 2.3). Die für die Antragsstellung erforderlichen zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionskosten sollen mindestens 50.000,00 € pro Förderantrag betragen (s. Verwaltungsvorschrift vom 26. Juli 2023 Ziffer 7.2).

Ein Maßnahmenkatalog ist von der Stadtverwaltung Landau zu erstellen und bis zum 31.07.2024 mit dem Bildungsministerium des Landes Rheinland-Pfalz abzustimmen. Dieser Maßnahmenkatalog ist nicht bindend. Erst nach Zustimmung des rheinland-pfälzischen Bildungsministeriums zu den Einzelmaßnahmen dürfen Förderanträge gestellt werden. Insofern stehen die Maßnahmen unter Fördervorbehalt. Eine Priorisierung der im Maßnahmenkatalog dargestellten Einzelmaßnahmen erfolgt nach abgeschlossener Prüfung durch das Bildungsministerium und wird durch die Förderantragsstellung bindend.

Der nun vorliegende Maßnahmenkatalog wurde gemeinsam zwischen dem Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe, dem Gebäudemanagement Landau, der Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung stellvertretend durch die Kämmereiabteilung sowie dem Stadtjugendamt erarbeitet. Im Falle einer positiven Rückmeldung des Fördermittelgebers sind die Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu veranschlagen und zu beschließen. Dies unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Gesamtkreditermächtigung sowie den gesamtstädtischen haushalterischen Auswirkungen.

Die im Maßnahmenkatalog enthaltenen Maßnahmen, die nachfolgend konkretisiert werden, sehen – ohne Berücksichtigung der Ersatzmaßnahme – ein Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 3.145.041,01 € vor. Damit die vorgenannten zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 2.896.214,73 € und infolge dessen auch der vorgenannte kommunale Eigenanteil in Höhe von 868.864,42 € nicht überschritten werden, werden in der vorgelegten Maßnahmenliste bei der Maßnahme der energetischen Sanierung der Grundschule Nußdorf nur die Kosten bis zum Erreichen der 2.896.214,73 € als zuwendungsfähig dargestellt. Die überschüssigen Kosten in Höhe von 248.826,28 € sind insofern als zusätzlicher kommunaler Eigenanteil zu leisten. Für die notwendige Kompensation gelten die o. g. Ausführungen zum Haushaltsausgleich sowie zum Gesamtkreditbedarf.

1) Nordringschule

Die Lehrküche in der Nordringschule ist stark sanierungsbedürftig. Eine neue Lehrküche mit 3 Kochinseln, einer ergänzenden Küchenzeile, einer Schrankwand sowie Esstisch mit Stühlen ist erforderlich. Einhergehend ist die Erneuerung der Anschlüsse sowie die Herrichtung des Raumes durch das Gebäudemanagement Landau.

Die Gesamtinvestitionen der Maßnahme belaufen sich unter Vorbehalt auf ca. 71.000,00 €, davon beläuft sich die Höhe des Anteils der Bundesmittel auf 49.700,00 €. Es bleibt ein kommunaler Anteil in Höhe von 21.300,00 €.

2) Michael-Ende-Grundschule Queichheim:

In der Michael-Ende-Grundschule in Queichheim, ist die Ertüchtigung vorhandener Räumlichkeiten zur Nutzung als Cateringküche mit Speisesaal angedacht, unter Vorbehalt der Antragsstellung der Grundschule zu einer Ganztagschule.

Die Gesamtinvestitionen der Maßnahme belaufen sich unter Vorbehalt auf 432.876,14 €, davon beläuft sich die Höhe des Anteils der Bundesmittel auf 303.013,30 €. Es bleibt ein kommunaler Anteil in Höhe von 129.862,84 €.

Da es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, an Betreuenden Grundschulen eine warme Mittagsverpflegung zu reichen, wäre dies bei einer Umsetzung eine freiwillige Leistung. Dies zieht neben den Investitionskosten auch jährlich laufende Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung nach sich. Sollte die Darreichung der Mittagsverpflegung in einer Vollkostenberechnung den Eltern angeboten werden, rechnen wir mit einem Essensbetrag von 5,70 € bis ca. 6,50 €. Ob dies die Eltern dann annehmen werden, bleibt fraglich. Daher ist zu überlegen, ob solch hohe Investitionskosten gerechtfertigt wären.

Sollten sich jedoch die Eltern der Grundschule Queichheim dazu entschließen, Ganztagschule werden zu wollen, so wäre die Stadt Landau gesetzlich verpflichtet, eine warme Mittagsverpflegung anzubieten. Dann wären auch die Essensbeiträge der Eltern entsprechend der jetzigen Ausschreibung bei 4,40 € zu sehen.

Der vom Bildungsministerium zur Verfügung gestellte Fragen- und Antwortkatalog (FAQ) sieht in Punkt I. 11 zur Mittagsverpflegung folgendes vor:

Eine gute Mittagsverpflegung ist Bestandteil jedes guten Ganztagsangebotes. Eine entsprechende Verpflichtung zur Vorhaltung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gibt es an Ganztagschulen und an betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, nicht aber an Betreuenden Grundschulen. Da jedes Schulkind bereits heute ein kostenloses und wohnortnahes Ganztagsangebot in Anspruch nehmen kann, das auch eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung beinhaltet, ist bei Betreuenden Grundschulen auch künftig keine Verpflichtung vorgesehen. Gleichwohl ergibt sich die Verpflichtung, eine Entscheidung über die Ausgestaltung der Mittagessensituation zu treffen, aus der Verantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot. Die Finanzhilfen des Bundes können für Investitionen in den Küchen- und Mensabereich genutzt werden, um noch nicht bedarfsgerechte Angebote zu ertüchtigen.

Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sein (Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG)). Verwendungsnachweise sind bis zum 31.03.2028 vorzulegen.

3) Grundschule Nußdorf:

Für die Grundschule Nußdorf ist eine energetische Sanierung des Schulgebäudes vorgesehen. Die Maßnahmen beinhalten unter anderem die Erneuerung der Fenster, die Ertüchtigung der Kellerräume mit feuchtigkeitsresistentem Wärmedämmputz sowie der Innendämmung im Erd- und Obergeschoss, Austausch der vorhandenen, in die Jahre gekommenen Heizung mit immensem Gasverbrauch und Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Schulgebäudes sowie der Pausenhofüberdachung. Des Weiteren sind die Sanitäranlagen sanierungsbedürftig und verschiedene Brandschutzmaßnahmen umzusetzen.

Die Gesamtinvestitionen der Maßnahme belaufen sich - unter Vorbehalt - auf 2.641.164,87 €, davon wären zur Ausschöpfung der Basismittel 2.392.338,59 € förderfähig. Die Höhe des Anteils der Bundesmittel beläuft sich somit auf 1.674.637,01 €. Es bleibt ein kommunaler Anteil in Höhe von 966.527,86 €.

4) Pestalozzi Grundschule (Ersatzmaßnahme):

Das nachfolgend beschriebene Bauvorhaben an der Pestalozzi Grundschule wird in der Maßnahmenliste der Basismittel als Ersatzmaßnahme benannt, da es auch über die Schulbauförderung mit 60 % förderfähig wäre. Über das hiesige Förderprogramm käme die Maßnahme nur dann zum Tragen, sofern sich bei den o. g. Maßnahmen noch Änderungen dahingehend ergeben, dass aus dem genannten Fördermittelvolumen noch ausreichend Mittel für diese Maßnahme zur Verfügung stehen sollten.

Der bestehende Speisesaal, der sich aktuell im Kellergeschoss befindet, ist aufgrund seiner Größe mit ca. 64 m² nicht mehr ausreichend. Aktuell essen dort über 200 Kinder in vier unterschiedlich starken Schichten von jeweils 30 Minuten. Ein Teil der Kinder muss im Flur essen. Mit steigender Schülerzahl ist der Betrieb der Mensa nicht mehr möglich. Der Schulentwicklungsplan geht von einer vier- bis viereinhalb zügigen Schule aus. Damit werden auch die Teilnehmer an der Mittagsverpflegung steigen, für die jetzt kein Platz wäre.

Zudem können die Räumlichkeiten auf Grund von baulichen Mängeln zurzeit nur zeitlich begrenzt genutzt werden. Eine Sanierung der Räumlichkeiten im UG soll im Jahr 2024 durchgeführt werden. Jedoch sind die Räume auch nach Durchführung einer Sanierung zur Nutzung als Mensa einschließlich Cateringküche für den vorhandenen Bedarf nicht ausreichend. Andere Räumlichkeiten sind im Gebäude der Schule nicht vorhanden. Daher ist ein Neubau einer Mensa unausweichlich, um die Mittagsverpflegung in der Ganztagschule aufrecht zu erhalten.

Der Neubau könnte auch multifunktional genutzt werden. So wäre es möglich, den Raum vormittags auch als Differenzierungsraum und nachmittags als Konferenzraum für das Lehrerkollegium oder zur Nutzung einer Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Nachmittagsbetreuung genutzt werden. Abends könnten Elternabende dort stattfinden. Das Mobiliar kann den Nutzungen entsprechend eingesetzt werden.

Die Gesamtinvestitionen der Maßnahme belaufen sich unter Vorbehalt auf 1.335.797,24 €.

Finanzielle Auswirkung:

Produktkonto: Die bewilligten Basismittel werden dem Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe (Ausstattung) und dem Gebäudemanagement Landau (Baukosten) zugewiesen. Eine Aufgliederung ist erst dann möglich, wenn neben der Priorisierung der im Maßnahmenkatalog dargestellten Einzelmaßnahmen auch eine detaillierte Kostenberechnung vorliegt.

Haushaltsjahr: 2025 ff.

Betrag: Es sind Investitionen i.H.v. ca. 2.896.214,73 Euro zu tätigen, um die gesamten Basismittel in Anspruch nehmen zu können. Eine Aufgliederung ist erst möglich, wenn eine detaillierte Kostenberechnung vorliegt.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja / Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja / Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja / Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja / Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja / Nein

Sonstige Anmerkungen:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Begründung:

Anlagen:

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe
Dezernat II - BGM
Dezernat III - hauptamtliche BGO
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Gebäudemanagement

Schlusszeichnung:

